

haupt ihre Vornahme trotz Abschluß des frühern Betreibungsverfahrens rechtlich noch möglich war) sich auf die gepfändete Forderung als ihr Objekt nur insoweit erstrecken, als die Forderung nicht zur Deckung der Pfändungsgläubiger Eggis & Cie. zu dienen hat, d. h. nur auf einen allfälligen Mehrerlös. Und zudem hätte es für eine gültige Überweisung nach Art. 131 des Betreibungsgesetzes an dem gesetzlichen Erfordernis der Zustimmung sämtlicher betreibenden Gläubiger gefehlt. Es erhellt übrigens nirgends aus den Akten, daß das Amt bei Vornahme der Anweisung überhaupt Willens gewesen sei, den vorangegangenen Pfändungsakt als solchen ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder in seiner rechtlichen Bedeutung zu beschränken.

Von dem gleichen Gesichtspunkte aus ist endlich der Pfändung der nämlichen Forderung, welche nachträglich, am 10. Juni 1903, die Rekurrentin selbst, und zwar, wie es scheint, ebenfalls gestützt auf Art. 158 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes, vornehmen ließ, jede Wirkung auf die am 6. Mai begründeten Pfändungsrechte und die Möglichkeit ihrer Geltendmachung abzusprechen.

Endlich ist zu bemerken, daß das Einspruchsverfahren nach Art. 106/107 des Betreibungsgesetzes, welches das Amt nach der Pfändung vom 6. Mai eingeleitet hatte, um die Rekurrentin zur Wahrung ihrer beanspruchten Rechte aus der Anweisung vom 7. Mai zu veranlassen, seine Erledigung gefunden hat infolge Unterlassung der Klageeinreichung seitens der Rekurrentin.

Nach all' dem Gesagten liegt kein Grund vor, dem gestellten Verwertungsbegehren nicht unverzüglich Folge zu geben und ist also der Rekurs abzuweisen. Wenn endlich die Vorinstanzen in ihren Entscheidungen zu Gunsten der Rekurrentin bestimmte, deren Rechtsstellung währende Vorbehalte gemacht haben, so braucht hierauf nicht eingetreten zu werden, da von Seiten der Rekursgegnerschaft der Vorentscheid nicht an das Bundesgericht weitergezogen worden ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

128. Entscheid vom 8. Dezember 1903 in Sachen Althaus-Hofer.

Pfandausfallschein als Grundlage einer Pfändung. Art. 158, spez. Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. Stellung des Betreibungsamtes, bei dem das Pfändungsbegehren gestellt wird, gegenüber demjenigen, das den Pfandausfallschein ausgestellt hat.

I. Die Aktienbrauerei zum Feldschlösschen in Rheinfelden hat an der früher in Diestal wohnhaften Frau Althaus-Hofer eine Forderung von 3120 Fr., welche durch Pfandrecht im dritten Rang auf Liegenschaften der Rekurrentin versichert war. Bei der Zwangsverwertung dieser Liegenschaften, welche das Betreibungsamt Diestal in einer von einem andern Gläubiger geführten Betreibung vornahm, blieb die genannte Forderung gänzlich ungedeckt, worauf das Amt unterm 10. Juni 1903 der Aktienbrauerei Feldschlösschen einen Pfandausfallschein ausstellte, welcher den Vermerk enthält, daß bei einer binnen Monatsfrist erfolgenden Betreibung kein Zahlungsbefehl erforderlich sei. Gestützt auf diese Urkunde verlangte die Aktienbrauerei gegen die nunmehr in Baden wohnende Schuldnerin die Pfändung von Vermögen, welches sie in Biel besaß. Das Betreibungsamt Baden ließ diese Pfändung durch das Betreibungsamt Biel vollziehen.

II. Infolge Beschwerde der Schuldnerin, Frau Althaus-Hofer, hob die untere Aufsichtsbehörde unterm 4. September 1903 diese Pfändung wieder auf. Ihr Entscheid geht, in Gutheißung der der Beschwerde gegebenen Begründung, davon aus: daß die Aktienbrauerei Rheinfelden im Pfandverwertungsverfahren in Diestal nicht betreibender Gläubiger im Sinne von Art. 158 des Betreibungsgesetzes gewesen sei und daß ihm deshalb die in diesem Artikel vorgesehene Befugnis zu weiterer Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl nicht zustehe.

III. Hiegegen rekurierte die Aktienbrauerei Feldschlösschen an die kantonale Aufsichtsbehörde und diese erkannte am 24. Oktober 1903: es solle bei der vollzogenen Pfändung als einer gesetzlich zulässigen sein Verbleiben haben. Sie stellte sich dabei, entgegen der ersten Instanz, auf den Standpunkt, daß das Gesetz die er-

wähnte Befugnis auch den nicht betreibenden Gläubigern für ihre aus dem Pfanderlöse ungedeckt gebliebenen Forderungen einräume.

IV. Mit ihrem gegenwärtigen innert nützlicher Frist eingereichten Rekurse verlangt nunmehr Frau Althaus-Hofer vor Bundesgericht: es möchte der Entscheid der obern kantonalen Instanz aufgehoben und derjenige der ersten Instanz wiederhergestellt werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Beschwerde macht nicht etwa geltend, daß die in Frage stehende Pfändung als solche in irgend einem Punkte ungesetzlich oder unangemessen sei. Sie stellt vielmehr ausschließlich darauf ab, daß es an einer gesetzlich gültigen Voraussetzung für die Zulässigkeit der Pfändung gefehlt habe, indem das Betreibungsamt Liestal den Pfandausfallschein vom 10. Juni 1903, gestützt auf welchen die jetzige Pfändung verlangt und vollzogen wurde, zu Gunsten der Rekursgegnerin, der nunmehrigen Pfändungsgläubigerin, gesetzlich nicht mit der Bedeutung einer Urkunde im Sinne von Art. 158 des Betreibungsgesetzes habe ausstellen dürfen und dieser Ausfallschein deshalb nicht die Grundlage für Vornahme einer Pfändung bilden könne. Nun handelt es sich aber bei der Ausstellung der fraglichen Urkunde um eine Verfügung nicht des Betreibungsamtes Baden, welches die nachherige Pfändung anordnete und vollziehen ließ, sondern um eine solche des Betreibungsamtes Liestal. Will deshalb diese Verfügung als ungesetzlich angefochten werden, so kann dies nur gegenüber letzterem Betreibungsamt, von dem sie ausgeht, geschehen. Dabei müßte dann allerdings, sofern eine solche Anfechtung noch möglich sein sollte und zur Ungültigkeitserklärung des streitigen Pfandausfallscheines führen würde, die gestützt auf sie ergangene Pfändung ihre rechtliche Grundlage verlieren und damit dahinfallen. So lange aber die in der Ausstellung des Pfandausfallscheines liegende Verfügung des Betreibungsamtes Liestal besteht, muß sie auch von jedem andern Betreibungsamt als eine von einer Behörde innerhalb ihrem gesetzlichen Zuständigkeitsbereich getroffene Amtshandlung anerkannt werden und geht es nicht an, daß ein solches Amt sie von sich aus auf ihre Rechtsbeständig-

keit prüft und vom Resultat dieser Prüfung abhängig macht, ob es ihr bezüglich der in seinen Kompetenzkreis fallenden weiteren Amtshandlungen Folge geben wolle oder nicht. Sonach ist das Betreibungsamt Baden richtig vorgegangen, indem es auf Vorlage des angefochtenen Pfandausfallscheines hin zur Pfändung geschritten ist, und muß diese nach Maßgabe der gemachten Ausführungen aufrecht erhalten werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

129. Entscheid vom 22. Dezember 1903 in Sachen
Gebrüder Haab.

Rekurs betreffend Kosten einer Konkurssteigerung. Eidgenössisches und kantonales Recht bezüglich Einbeziehung von Dritteigentum in das Konkursverfahren.

I. Josef Sautier in Luzern war Eigentümer einer 2000 Fr. haltenden Gült, haftend sowohl auf einer Liegenschaft des (gegenwärtig im Konkurs befindlichen) Emil Wermelinger in Werthenstein, als auf einer im Eigentum der Witwe Wermelinger stehenden Liegenschaft, einem sogenannten Zehnerriemen. Unterm 31. Oktober 1899 verkaufte Witwe Wermelinger ihre Liegenschaft den heutigen Rekurrenten, Gebrüder Haab in Wolhusen. Gegen die Abfertigung erhob Frau Banz-Heer Einspruch. Es entspann sich ein Prozeß, der zur Zeit noch hängig ist, zwischen den Käufern Gebrüder Haab, für sich und Witwe Wermelinger, einerseits und den in die Rechtsstellung der Frau Banz eingetretenen P. Glanzmann und J. Steffen andererseits.

II. Am 5. September 1903 erließ Sautier als Eigentümer der erwähnten Gült an Witwe Wermelinger, welche noch als Eigentümerin des Zehnerriemens in den öffentlichen Büchern figuriert, durch das Konkursamt Entlebuch die Aufforderung: entweder sich binnen 20 Tagen dahin zu erklären, daß sie die Gült an der auf 10. Oktober 1903 angelegten Konkurssteigerung der